



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Wehrpflichtersatzabgabe
November 2016**

Die Wehrpflichtersatz abgabe

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2017)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Gesetzliche Grundlage	1
1.2	Wesen der Wehrpflichtersatzabgabe	2
1.3	Anzahl Ersatzpflichtige und Ertrag der Abgabe	2
2	MATERIELLES ERSATZRECHT	3
2.1	Ersatzpflicht	3
2.1.1	Beginn und Ende der Ersatzpflicht	3
2.1.2	Kriterien für die Ersatzpflicht	3
2.2	Ersatzbefreiung	4
2.3	Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe	6
2.3.1	Gegenstand und Berechnung.....	6
2.3.2	Ansatz	6
3	FORMELLES ERSATZRECHT	7
3.1	Behörden	7
3.2	Veranlagung	7
3.3	Rechtsmittel	8
3.4	Revision.....	9
3.5	Bezug	9
3.5.1	Mahnung	9
3.5.2	Sicherung des Abgabeanpruches.....	9
3.5.3	Stundung und Erlass.....	10
3.5.4	Verjährung.....	10
3.6	Rückerstattung	10
3.7	Strafbestimmungen	10
3.8	Abrechnung mit dem Bund	11

Abkürzungen

BV	=	Bundesverfassung
dBSt	=	direkte Bundessteuer
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
SchKG	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
VStrR	=	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
WPE	=	Wehrpflichtersatzabgabe
WPEG	=	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
WPEV	=	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe
ZDG	=	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst

1 EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Verfassungsmässige Grundlage der **Wehrpflichtersatzabgabe** (WPE) ist [Art. 59 der Bundesverfassung \(BV\)](#). Die grundsätzliche Unterstellung der Auslandschweizer unter die Wehrpflicht ist in [Art. 40 Abs. 2 BV](#) geregelt.

Heute bilden das [Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe \(WPEG\) vom 12. Juni 1959](#) sowie die [Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe \(WPEV\) vom 30. August 1995](#) die gesetzliche Grundlage.¹

Diese Erlasse wurden bereits in wesentlichen Teilen überarbeitet und vereinfacht:

- **Revision 1994/1995**

Grundlage für die Revision waren einerseits eine Standesinitiative des Kantons Jura vom September 1990, mit der die Abschaffung des Militärpflichtersatzes für Behinderte gefordert wurde, andererseits aber auch das Konzept «Armee 95», das zwei auch für den Militärpflichtersatz relevante Änderungen beinhaltete, d.h. Verkürzung der Wehrpflichtdauer und Wegfall der Heeresklassen.

Änderungen formeller Natur brachte das [Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst \(ZDG\) vom 6. Oktober 1995](#), das die Zivildienstpflichtigen ab dem 1. Januar 1997 (Ersatzjahr 1997) den Militärdienstpflichtigen ersatzrechtlich gleichstellte. Durch das Zivildienstgesetz musste das Militärpflichtersatzgesetz im Titel und in 20 Artikeln erneut geändert werden. So wurde das Militärpflichtersatzgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe.

- **Revision 2002/2003**

Im Zuge der Umstrukturierungen mit der Armee XXI musste auch das WPEG und die WPEV auf den 1. Januar 2004 überarbeitet werden. Die Wehrpflichtdauer ist vom 42. auf das 30. Altersjahr zurückgenommen worden (34. Altersjahr für Dienstverschieber). Damit endete auch die Ersatzpflichtdauer für Dienstuntaugliche nach dem erfüllten 30. Altersjahr. Im Sinne der Wehrgerechtigkeit wurde das Abgabemass von 2 auf 3 % und die Mindestabgabe auf 200 Franken erhöht. Der Übergang bei der direkten Bundessteuer (dBSt) von der Prae- zur Postnumerandobesteuerung führte auch bei der Ersatzabgabe zu Anpassungen (Einführung von Rechnungen und Zinsen). Des Weiteren wurde die Ermässigung für die im Ersatzjahr geleisteten und besoldeten Schutzdiensttagen von 10 auf 4 % reduziert. Die frühere Anrechnung von Feuerwehrdienstleistungen an die Ersatzabgabe wurde aufgehoben.

- **Revision 2008/2009**

Auf den 1. Januar 2010 wurde das WPEG und die WPEV aufgrund der Motion Studer² wiederum angepasst. Der Vorstoss forderte eine Erhöhung der WPE, weil das aktuelle Abgabemass eine viel zu attraktive Lösung sei, die dem Postulat der Wehrgerechtigkeit nicht mehr genügend nachkomme. Die Mindestabgabe wurde von 200 auf 400 Franken erhöht. Im Übrigen wurden Vergünstigungen und Doppelspurigkeiten mit der dBSt wie z.B. der Verheiratetenabzug sowie der Abzug der invaliditätsbedingten Kosten abgebaut. Auch die neue Rückerstattungsregel, welche

¹ Das erste Bundesgesetz über den «Militärpflichtersatz» stammt vom 28. Juni 1878. So wurde der Wehrpflichtersatz bis zur Einführung des zivilen Ersatzdienstes im Jahr 1996 genannt.

² «Zivildienst; Einführung des Tatbeweises», [04.3672](#).

festlegt, dass die Rückerstattung erst erfolgt, wenn die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt ist, führt zu einer besseren Wehrgerechtigkeit.

1.2 Wesen der Wehrpflichtersatzabgabe

Die WPE ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe des Bundes. Es handelt sich um eine Ersatzabgabe, d.h. sie tritt als finanzielle Leistung an die Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast (Militär- oder Zivildienst). Als Folge der Wehrhoheit des Bundes kann sie jeden männlichen Schweizerbürger im dienstfähigen Alter treffen, unabhängig von seinem Wohnsitz inner- oder ausserhalb der Schweizergrenze. Der Pflichtige verfügt nicht über ein Wahlrecht, ob er die persönliche oder die finanzielle Leistung erbringen will.

Die WPE entspringt dem Bestreben nach einem Opferausgleich im Wehrdienst. Faktisch dämmt sie Befreiungs- und Dispensationsbegehren beim Militär- bzw. Zivildienst ein. Die Abgabe wird nach den finanziellen Verhältnissen des Pflichtigen ermittelt. Ihre Bemessung erfolgt nicht nach einem progressiven, sondern nach einem proportionalen Satz.

Die WPE ist keine Steuer im eigentlichen Sinn. Sie hat keinen fiskalischen Zweck, sondern vielmehr den staatspolitischen Zweck der Durchsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht. Damit unterscheidet sie sich von den anderen öffentlichen Abgaben.³

1.3 Anzahl Ersatzpflichtige und Ertrag der Abgabe

2015 wurden 256'100 Wehrpflichtersatzpflichtige gezählt. Dies führte zu Einnahmen von 173 Millionen Franken.

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird – gleich wie die dBSt – von den Kantonen für Rechnung des Bundes und unter Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) veranlagt und eingezogen.

Nach Abzug der Bezugsprovision der Kantone von 20 % fliesst der Ertrag der WPE **ohne Zweckbindung** in die allgemeine Bundeskasse. Die Erträge der WPE sind also nicht, wie ihr Charakter vielleicht vermuten liesse, den Militärausgaben vorbehalten, sondern sie dienen mit zur Finanzierung der gesamten Aufgaben der Eidgenossenschaft.

³ Siehe den Artikel «Wodurch unterscheiden sich Steuern von anderen öffentlichen Abgaben?» im Dossier Steuerinformationen, Band II, Register C.

2 MATERIELLES ERSATZRECHT

2.1 Ersatzpflicht

2.1.1 Beginn und Ende der Ersatzpflicht

Gemäss [Art. 3 WPEG](#) beginnt die Ersatzpflicht am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr vollendet und dauert für die Dienstuntauglichen grundsätzlich bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden, längstens aber bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden (für die Diensttauglichen).

2.1.2 Kriterien für die Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig sind die militär- und zivildienstpflichtigen Männer⁴, die in einem Kalenderjahr (Ersatzjahr):

- während mehr als sechs Monaten nicht in einer Formation der Armee eingeteilt sind und nicht der Zivildienstpflicht unterstehen;
- als Dienstpflichtige ihre Militär- oder Zivildienst nicht leisten.

Nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist z. B. der bei der Rekrutierung oder später von einer sanitärischen Untersuchungskommission (UC) untauglich erklärte Wehrpflichtige.

Ein **Militärdienst** gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige nicht den Militärdienst leistet, den Dienstpflichtige gleicher Einteilung, gleichen Grades, gleicher Funktion und gleichen Alters leisten müssen ([Art. 8 Abs. 1 WPEG](#)).

Ein **Zivildienst** gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in dem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen leistet ([Art. 8 Abs. 1^{bis} WPEG](#)).

Trotz Vorliegen eines Ersatzpflichtgrundes entfällt die Ersatzpflicht, sofern der Wehrpflichtige im Ersatzjahr seine Dienstpflicht tatsächlich erfüllt hat ([Art. 2 Abs. 2 WPEG](#)).

Beispiel:

Keine Ersatzabgabe wird im Ersatzjahr geschuldet, wenn ein Dienstpflichtiger im März den Wiederholungskurs absolviert und:

- *im Juni wegen eines im zivilen Leben erlittenen Unfalls dienstuntauglich erklärt wird; oder*
- *sich für den Rest des Jahres ins Ausland begibt.*

⁴ Der Anwendungsbereich des WPEG erstreckt sich nicht auf Frauen, auch nicht auf solche, die freiwillig Militärdienst leisten.

Ebenfalls keine Ersatzabgabe schuldet ein Dienstpflichtiger, der die Rekrutenschule mit 19 Jahren leistet und während mehr als sechs Monaten des 20. Altersjahrs im Ausland weilt. Da die Rekrutenschule ordentlicherweise erst im 20. Altersjahr zu bestehen ist, wird der mit 19 Jahren geleistete Dienst auf dieses Jahr «angerechnet».

2.2 Ersatzbefreiung

Vom Grundsatz, dass jeder Wehrpflichtige, der die Wehrpflicht nicht oder bloss teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllt, eine Ersatzabgabe schuldet, gibt es einige Ausnahmen:

- Nach [Art. 4 Abs. 1 Bst. a, a^{bis} und a^{ter} WPEG](#) ist ersatzfrei, wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung:
 - ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen gemäss [Art. 12 Abs. 1 Bst. c WPEG](#) sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 % übersteigt;
 - als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht;
 - als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt.
- Sodann ist ersatzfrei, wer als dienstuntauglich erklärt oder im Ersatzjahr vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt wurde ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b WPEG](#) sowie [Art. 2 WPEV](#)).
- Keine WPE schuldet schliesslich, wer zum militärischen Personal gehört oder wer als Bundesrat, Geistlicher, Polizist, Grenzwächter oder unentbehrlicher Angestellter von Krankenhäusern, Strafanstalten und öffentlichen Verkehrsanstalten von der persönlichen Dienstleistung nach [Art. 18 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung \(MG\) vom 3. Februar 1995](#) oder nach [Art. 13 ZDG](#) befreit ist ([Art. 4 Abs. 1 Bst. c WPEG](#)).
- Für Landesabwesende (Auslandschweizer) sieht [Art. 4a WPEG](#) folgende Ersatzbefreiungen vor:
 - bei mehr als dreijährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Ausland (Bst. a). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Wehrpflichtigen unter anderen Verhältnissen leben als die in der Schweiz ansässigen;
 - bei Leistung von Militär- oder Zivildienst durch einen Auslandschweizer in der Armee oder im Zivildienst des ausländischen Wohnsitzstaates oder bei Entrichtung einer der WPE entsprechenden Abgabe (Bst. b);
 - Wer im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat (Bst. c).

Mit den beiden zuletzt genannten Ersatzbefreiungen, die allerdings keine allzu grosse praktische Bedeutung mehr haben, seitdem die dreijährige Landesabwesenheit generell für die Ersatzbefreiung genügt, wird verhindert, dass der Schweizer die Wehrpflicht in zwei Staaten erfüllt.

Ausser den gesetzlich vorgesehenen Ersatzbefreiungen gibt es noch fünf **staatsvertragliche**:

- Der in den USA geborene Schweizer ist ersatzfrei, solange er dort wohnt. Begibt er sich vorübergehend in die Schweiz, so bleibt er ersatzfrei, wenn der Aufenthalt nicht über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt wird.⁵
- Französisch-schweizerische Doppelbürger sind nur noch in einem Staat wehrpflichtig. Hat z. B. ein Doppelbürger seine militärischen Pflichten in Frankreich erfüllt und seinen Wohnsitz später in die Schweiz verlegt, so ist er nicht mehr der Ersatzpflicht unterstellt.⁶ Mit der Revision, die am 3. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, hat die Schweiz akzeptiert, dass Doppelbürger, die an einem einzigen Tag («journée d'appel de préparation à la défense») teilnehmen, die Wehrpflicht in Frankreich im Sinne des Abkommens angetreten und absolviert haben. Wer also als Doppelbürger diesen einen «Diensttag» besucht, fällt unter das Abkommen und wird in der Schweiz nicht ersatzabgabepflichtig.
- Österreichisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Österreich erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.⁷
- Italienisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Italien erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.⁸ Im Jahr 2005 hat Italien die Wehrpflicht sistiert. Dieser Umstand wurde im Abkommen bereits abgebildet. Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Abkommens besteht eine Wahlmöglichkeit. Die Wahlmöglichkeit wird unter der Bedingung zugelassen, dass die Gesetzgebung des Staates, in dem der Doppelbürger seine militärischen Pflichten zu erfüllen wünscht, einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst vorsieht. Sollte wie in Italien geschehen, einer der beiden Staaten den obligatorischen Militärdienst abschaffen oder zeitweise aufheben, so bleibt die Wahl nur gültig, wenn sie die ausdrückliche Erklärung des Doppelbürgers enthält, dass er sich für eine der freiwilligen Dienstleistungen verpflichtet, die von diesem Staat vorgesehen werden. Hat er in Italien keine freiwilligen Dienste absolviert und verlegt seinen Wohnsitz in die Schweiz, wird er hier ersatzpflichtig. Damit ist sichergestellt, dass die von beiden Staaten gewollte vollständige Reziprozität umgesetzt wird.
- Deutsch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Deutschland erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.⁹ Deutschland hat im Jahr 2010 die Wehrpflicht sistiert. Diese Tatsache ist im Abkommen nicht abgebildet. Da Deutschland die Wehrpflicht jederzeit wieder einführen kann, wird die Erfüllung der Wehrpflicht an das Wohnortsprinzip (Option) geknüpft. Von der Wehrpflicht effektiv befreit werden somit nur diejenigen Doppelbürger, die mit 18 Jahren in Deutschland gelebt und keine Leistung in der Schweiz gewählt haben. In der Schweiz lebende Doppelbürger können hingegen nur dann Deutschland für die Leistungserfüllung wählen, wenn sie dort einen freiwilligen Dienst leisten.

⁵ Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die militärischen Pflichten gewisser Personen, die Doppelbürger sind, vom 11. November 1937, in Kraft seit dem 7. Dezember 1938.

⁶ Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 16. November 1995, in Kraft seit dem 1. Mai 1997.

⁷ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 19. März 1999 in Kraft seit dem 1. Januar 2001.

⁸ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italien betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 26. Februar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2008.

⁹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Wehrpflicht der Doppelbürger/Doppelstaater, vom 20. August 2009, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011.

2.3 Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe

2.3.1 Gegenstand und Berechnung

Die Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die dBSt auf dem **gesamten Reineinkommen** erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt ([Art. 11 WPEG](#)). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zwei Einschränkungen:

- Durch die WPE werden auch im Ausland erzielte Einkünfte erfasst, die schweizerischen Einkommenssteuern nicht unterliegen.
- Hingegen zählen das Erwerbseinkommen und der Vermögensertrag der Ehefrau nicht zum abgabepflichtigen Einkommen.

Vom Reineinkommen werden sodann zur Ermittlung des abgabepflichtigen Einkommens abgezogen:

- die Sozialabzüge nach den für das Ersatzjahr geltenden Bestimmungen für die dBSt;
- die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält.

2.3.2 Ansatz

Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken (3 %) des abgabepflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken.

Die Ersatzabgabe wird halbiert, wenn der Militärdienstpflichtige im Ersatzjahr mehr als die Hälfte seines Militärdienstes geleistet hat ([Art. 15 Abs. 1 WPEG](#)).

Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger zwischen 14 und 25 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe ([Art. 15 Abs. 2 WPEG](#)).

Die verbleibende Ersatzabgabe wird zusätzlich entsprechend der Gesamtzahl der Dienstage ermässigt, die der Ersatzpflichtige bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden hat, und zwar um ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75–149 Zivildienstage) und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon ([Art. 19 WPEG](#)).

Wer also mindestens 500 Militärdienstage (750 Zivildienstage) geleistet hat, profitiert von der totalen Ermässigung. Welche Tage als Dienstage zählen, umschreibt [Art. 7 WPEG](#).

Schutzdienstleistenden wird die nach dem Gesetz berechnete Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, der nach [Art. 24 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz \(BZG\) vom 4. Oktober 2002](#) anrechenbar ist, um 4 % ermässigt ([Art. 5a WPEV](#)).

3 FORMELLES ERSATZRECHT

3.1 Behörden

Nach [Art. 22 WPEG](#) wird die Ersatzabgabe unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben.

Als **Aufsichtsbehörde** des Bundes wirkt die ESTV. Ihre Funktion übt sie aus über ihr Weisungsrecht, über ihre Legitimation zum Weiterzug kantonaler Entscheide und durch ihre Dienstleistungen an die kantonalen Behörden.

Die **Veranlagung** wird in den kantonalen Verwaltungen für die Wehrpflichtersatzabgabe vorgenommen. Die Organisation variiert im Detail von Kanton zu Kanton. In den meisten Kantonen unterstehen die Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe den kantonalen Militärdirektionen.

Gemäss [Art. 22 Abs. 3 WPEG](#) haben die Kantone eine von der Verwaltung unabhängige **Rekurskommission** zu bestellen. Deren Aufgaben sind in den meisten Kantonen der Steuerrekurskommission übertragen. Letzte Instanz ist die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des **Bundesgerichts**.

Gewisse Behörden sind sich zur gegenseitigen **Amtshilfe** (z.B. Meldungen, Auskünfte, Übermittlungen, Akteneinsicht) verpflichtet ([Art. 24 WPEG](#)).

Zuständig zur Erhebung der Ersatzabgabe ist der Kanton, in dem der Ersatzpflichtige am Ende des Ersatzjahres militärisch oder zivildienstlich angemeldet ist oder wohnt.

3.2 Veranlagung

Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt. **Veranlagungsjahr** ist im Prinzip das auf das Ersatzjahr folgende Kalenderjahr ([Art. 25 WPEG](#)). Die Ersatzabgabe wird in der Regel am 1. Mai fällig ([Art. 32 WPEG](#)).

Die **Veranlagungsgrundlagen** ([Art. 26 WPEG](#)) sind für die WPE die gleichen wie für die dBSt, wenn der Pflichtige diese Steuer für das ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat. Andernfalls werden die Grundlagen der kantonalen Steuern herangezogen.

In allen anderen Fällen, namentlich bei Landesabwesenheit und bei Rückkehr aus dem Ausland, erfolgt die Veranlagung aufgrund einer besonderen Erklärung.

Für die Feststellung von Bestand und Umfang der Ersatzpflicht haben der Pflichtige und Dritte der Veranlagungsbehörde Auskunft zu erteilen ([Art. 27 WPEG](#) sowie [Art. 27–29 WPEV](#)). Die Bestreitung der Ersatzpflicht entbindet nicht von den Verfahrenspflichten.

Die **Veranlagungsverfügung** hat den Rechtsgrund der Ersatzpflicht, die Bemessungsgrundlage, den Abgabebetrag, den Zahlungstermin und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Verfügung wird definitiv eröffnet.

Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Ersatzabgabe provisorisch bezogen. Provisorisch bezogene Abgaben werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Abgaben angerechnet. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückbezahlt. Für die Verzinsung gelten die Bestimmungen über die dBSt.¹⁰

Hat die Veranlagungsbehörde festzustellen, ob einem Ersatzpflichtigen ein das Ersatzjahr überdauernder Anspruch auf **Befreiung von der Ersatzpflicht** oder auf **Ermässigung der Ersatzabgabe** zusteht, so trifft sie eine besondere Verfügung. Erwächst eine solche Verfügung in Rechtskraft, so bleibt sie gültig, solange keine neuen wesentlichen Tatsachen eintreten ([Art. 29 WPEG](#)). Mit dieser Bestimmung wird die Effizienz der Verwaltung wesentlich erhöht, indem nicht alle Jahre wieder wegen aussichtslosen Ersatzbefreiungsbegehren das ganze Verfahren neu durchgespielt werden muss. Die Beweislast wird für die Folgejahre umgekehrt und nur beim Vorliegen neuer wesentlicher Tatsachen wird auf das Begehren eingetreten. Diese «kleine Revision» (*vgl. Ziffer 3.4*) betrifft nur Ersatzjahre, für welche noch keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung vorliegt ([Art. 40–42 WPEG](#)).

3.3 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel sind die gleichen wie bei der dBSt: Einsprache, Beschwerde an die kantonale Rekurskommission und Beschwerde an das Bundesgericht, jeweils innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung.

Drei Besonderheiten des Ersatzabgaberechts sind jedoch zu erwähnen:

- Mit Zustimmung des Einsprechers kann jede Einsprache zur Behandlung als Beschwerde an die Rekurskommission weiter geleitet werden (Überspringen des Einspracheverfahrens, [Art. 36 WPEV](#)).
- Das Beschwerdeverfahren ist trotz Rückzug der Beschwerde weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Einspracheentscheid dem Gesetz nicht entspricht oder wenn ein Betroffener, die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe oder die ESTV Anträge gestellt haben und aufrechterhalten ([Art. 37 Abs. 4 WPEV](#)).
- Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe kann bis zu ihrer Vernehmlassung den angefochtenen Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen, einen neuen Entscheid eröffnen und ihn der Rekurskommission zur Kenntnis bringen. Wenn die Beschwerde durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist, wird das Verfahren fortgesetzt ([Art. 38 WPEV](#)).

¹⁰ Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992.

3.4 Revision

Rechtskräftige Entscheide können grundsätzlich nicht umgestossen werden. Sie binden die Behörden gleichermassen wie den Bürger. Nur beim Vorliegen streng umschriebener Voraussetzungen kann ein abgeschlossenes Verfahren mit dem Rechtsbehelf der Revision neu aufgerollt werden (*vgl. «kleine Revision» in Ziffer 3.2*).

Die Veranlagungsbehörde oder die Rekurskommission führt die Revision eines rechtskräftigen Entscheids von Amtes wegen oder auf Verlangen der betroffenen Person durch. Die Revisionsgründe sind in [Art. 40 Abs. 1 WPEV](#) abschliessend aufgezählt:

- Vorbringen neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel;
- Übersehen aktenkundiger erheblicher Tatsachen oder bestimmter Begehren durch die Behörde;
- Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze durch die Behörde.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Die formellen Voraussetzungen an das Revisionsbegehren sind in [Art. 41 WPEV](#) umschrieben, namentlich die Frist zur Einreichung von 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber 10 Jahre seit der Eröffnung des in Revision zu ziehenden Entscheides.

3.5 Bezug

Der Bezug der Ersatzabgabe setzt voraus, dass sie fällig ist. Die Ersatzabgabe wird in der Regel am 1. Mai des auf das Ersatzjahr folgenden Kalenderjahres (allgemeiner Fälligkeitstermin) fällig ([Art. 32 Abs. 1 WPEG](#)). Sie muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden ([Art. 32b WPEG](#)).

3.5.1 Mahnung

Wird die rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach Eintritt der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Ersatzpflichtige unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt ([Art. 33 WPEG](#)). Die Mahnung erfolgt gebührenfrei ([Art. 47 WPEV](#)).

Wird eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet ([Art. 34 Abs. 1 WPEG](#)).

3.5.2 Sicherung des Abgabeanspruches

Als Mittel zur Durchsetzung des Abgabeanspruches dient die Schuldbetreibung auf Pfändung ([Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs \[SchKG\] vom 11. April 1889](#)). Die Konkursbetreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren usw. ist jedoch ausgeschlossen ([Art. 43 Ziff. 1 SchKG](#)).

Die rechtskräftigen Entscheide über die Veranlagung sind vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden im Sinne von [Art. 80 Abs. 2 SchKG](#) gleichgestellt ([Art. 34 Abs. 3 WPEG](#)).

3.5.3 Stundung und Erlass

Zur Vermeidung erheblicher Härte kann die Zahlungsfrist verlängert oder eine Zahlung in Raten bewilligt werden. Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass möglich ([Art. 37 WPEG](#)). Zuständig für Stundung und Ratenzahlungen ist der veranlagende Kanton.

Über Erlassgesuche verfügt die zuständige kantonale Behörde. Über Beschwerden entscheidet ein oberes kantonales Gericht als einzige Instanz.

3.5.4 Verjährung

Die Verjährung der Ersatzabgabe ist in [Art. 38 WPEG](#) geregelt. Sie tritt im Prinzip **fünf Jahre** nach Ablauf des Veranlagungsjahres ein. Die Verjährung beginnt nicht und ruht während eines Rechtsmittelverfahrens und während Landesabwesenheit des Zahlungspflichtigen. Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden. Die Ersatzabgabeforderung verjährt in jedem Fall spätestens nach **zehn Jahren** nach Ablauf des Veranlagungsjahres.

3.6 Rückerstattung

Wer den Militär- oder Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat ([Art. 39 Abs. 1 WPEG](#)).

Der Anspruch auf Rückerstattung **verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht**. Er ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Abgabe bezogen wurde.

Erfährt die Verwaltung von sich aus von einem Rückerstattungsanspruch, so hat sie die Rückerstattung von Amtes wegen vorzunehmen ([Art. 54 Abs. 2 WPEV](#)). Die antragslose Rückerstattung erfolgt aufgrund der Meldungen vom Personal-Informationssystem der Armee (PISA) und dem Informationssystem des Zivildienstes (ZIVI).

Dass auf den **Rückerstattungsbeträgen kein Zins** vergütet wird, erklärt sich daraus, dass der Wehrpflichtige mit der verspäteten Dienstleistung genau das erbringt, was ihm seinerzeit oblag ([Art. 39 Abs. 5 WPEG](#)).

3.7 Strafbestimmungen

Jede gesetzliche Regelung, welche dem Bürger Pflichten auferlegt, bedarf zu ihrer Durchsetzung einer Sanktion. Im WPEG lassen sich zwei verschiedene Kategorien von Strafbestimmungen unterscheiden:

- Durch die Verwaltungsorgane werden **Bussen mit strafrechtlichem Charakter** ausgefällt, und zwar wegen Abgabebetrugs und wegen Hinterziehung ([Art. 40 und 41 WPEG](#)). Wiegt das Verhalten des Täters so schwer, dass die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe erfüllt sind, so ist bereits erstinstanzlich ein Gericht zuständig ([Art. 44 Abs. 2 WPEG](#) i.V.m. [Art. 21 VStr¹¹](#)). Die Bestraften können für Bussenentscheide mit strafrechtlichem Charakter eine gerichtliche Beur-

¹¹ [Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht \(VStrR\) vom 22. März 1974.](#)

teilung verlangen ([Art. 44 Abs. 3 und 4 WPEG](#)). Der weitere Instanzenzug folgt – wie bei Freiheitsstrafen – dem ordentlichen Strafprozessrecht. Der Strafrahmen für Abgabebetrag ist Gefängnis oder Busse, für Hinterziehung Busse.

- Wer seinen Mitwirkungspflichten bei der Veranlagung ([Art. 27 WPEG](#)) nicht nachkommt, wird mit Busse bis 200 Franken bestraft. Es handelt sich um eine **Ordnungsbusse**, also um ein Mittel des Verwaltungszwanges. Dementsprechend können derartige Bussenverfügungen auf dem Verwaltungsweg mit den gleichen Rechtsmitteln wie z. B. Veranlagungsverfügungen (Einsprache usw.) weiter gezogen werden.

3.8 Abrechnung mit dem Bund

Nach [Art. 45 Abs. 1 und 3 WPEG](#) haben die Kantone Anspruch auf eine **Bezugsprovision von 20 %**. Im Unterschied zur dBSt werden diese 20 % nicht vom Netto-, sondern vom Bruttoertrag berechnet. Dieser besteht aus den vereinnahmten Ersatzabgaben nach Abzug der Rückerstattungen ([Art. 45 Abs. 2 WPEG](#)).

* * * * *